

An  
Anwender der  
Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)

## Eisenbahnverkehr

Götz Walther  
T 030 399932-13  
E walther@vdv.de

Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE): Entwurf zur Aktualisierung 23 (B 23 zur FV-NE) – Möglichkeit zur Stellungnahme bis 14.12.2025  
In den Fachgremien des VDV haben wir die FV-NE ein weiteres Mal aktualisiert.  
Nun haben Sie die Gelegenheit, diesen Entwurf zu überprüfen und Ihre Stellungnahme dazu abzugeben.

30.10.2025



Unser Zeichen: VDV-intern versandt als RS VEV 52/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fachgremien des VDV – in diesem Fall der Ausschuss für Eisenbahnbetrieb (AEB) – entwickeln die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) regelmäßig weiter. Über die „Betriebliche Arbeitsgruppe“ (BAG) sind auch die Aufsichtsbehörden der Länder und des Bundes (EBA, BNetzA) in die Pflege dieser anerkannten Regel der Technik eingebunden. Die Entwürfe der Aktualisierung 23 (B 23 zur FV-NE) geben wir nun in einem Stellungnahmeverfahren allen Fachleuten der Branche zur Kenntnis. Dieses veröffentlichen wir auch auf [www.vdv-regelwerke.de](http://www.vdv-regelwerke.de).

Nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens wird die Endfassung der B 23 zur FV-NE voraussichtlich im Frühjahr 2026 auf [www.vdv-regelwerke.de](http://www.vdv-regelwerke.de) veröffentlicht. Wir empfehlen den Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die B 23 zur FV-NE zum 13. Dezember 2026 in Kraft zu setzen.

Überblick über die Inhalte der B 23 zur FV-NE:

- Verhalten bei Gefahr (§ 2a (2) sowie Anlagen 13 & 14): Änderung des Wortlauts des Notaltauftrages, um die Einheitlichkeit des Notaltauftrages in allen Betriebsverfahren in Deutschland zu erhalten.
- Schriftlicher Befehl (§ 9 und Anlagen 10 & 11): Änderungen bzw. Präzisierungen in den Verfahren, Aufhebung des Befehlsformulars nach Anlage 10 und vollständige Neufassung des Befehlsformulars nach Anlage 11.
- Hinweis: Zur Verwendung der Befehlsformulare ab **14. Dezember 2025** hatten wir am 15.08.2025 eine Fachinformation<sup>1</sup> herausgegeben.
- Stichwortverzeichnis: Ersatzloser Entfall.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich an dem Stellungnahmeverfahren beteiligen würden. Sie finden den Entwurf hier: <http://www.vdv-regelwerke.de/aenderungen>.

<sup>1</sup> [https://vdv-regelwerke.de/wp-content/uploads/2024/04/20250815-VDV\\_Fachinfo\\_zu\\_FV-NE.pdf](https://vdv-regelwerke.de/wp-content/uploads/2024/04/20250815-VDV_Fachinfo_zu_FV-NE.pdf)

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptstadtbüro  
Leipziger Platz 8  
10117 Berlin  
T 030 399932-0  
hauptstadtbuero@vdv.de  
www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln  
AG Köln VR 4097

Lobbyregister-Nr. bei Bundestag und  
Bundesregierung: R001242

EU-Transparenzregister  
50254292140-86  
USt.-IdNr. DE 814379852  
Sparkasse KölnBonn  
IBAN DE12 3705 0198 0099 0029 58  
SWIFT-BIC COLSDE33

Vorstand

Präsident und Vizepräsidenten

Ingo Wortmann (Präsident)

Joachim Berends

Tim Dahlmann - Resing

Werner Overkamp

Prof. Knut Ringat

Veit Salzmann

Hauptgeschäftsführer  
Oliver Wolff

Leiter Strategie und Kommunikation  
Lars Wagner

Haltestelle  
Potsdamer Platz  
U-Bahn U2  
S-Bahn S1, S2, S25  
Regionalbahn, Bus

Etwaige Einsprüche, Änderungs- und Ergänzungswünsche lassen Sie uns bitte bis zum **14.12.2025** an [walther@vdv.de](mailto:walther@vdv.de) zukommen. Vielen Dank schon heute für Ihre Beteiligung!

Sie können uns die Arbeit erleichtern, wenn Sie zur Abgabe Ihrer Stellungnahme das dazu bereitgestellte Formular nutzen. Wir möchten Sie bitten, dass Sie Ihre Stellungnahmen möglichst gut begründen und jeweils konkrete, alternativen Formulierungsvorschläge ergänzen.

Falls wir bis zum angegebenen Zeitpunkt nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass Sie mit den Regelungen des Entwurfs einverstanden sind. Weitere Hinweise zur FV - NE nehmen wir selbstverständlich auch gerne entgegen. Diese werden jedoch erst nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens ausgewertet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  
Mit freundlichen Grüßen

gez. *Götz Walther*  
Fachbereichsleiter

## Anlagen

# Entwurf B23 FV-NE – Stellungnahmeverfahren

## Überblick über die vorgesehenen Inhalte

- Verhalten bei Gefahr (§ 2a (2) sowie Anlagen 13 & 14): Änderung des Wortlauts des Nothaltauftrages, um die Einheitlichkeit des Nothaltauftrages in allen Betriebsverfahren in Deutschland zu erhalten.
- Schriftlicher Befehl (§ 9 und Anlagen 10 & 11): Änderungen bzw. Präzisierungen in den Verfahren, Aufhebung des Befehlsformulars nach Anlage 10 und vollständige Neufassung des Befehlsformulars nach Anlage 11.  
Hinweis: Zur Verwendung der Befehlsformulare ab Dezember 2025 hatten wir am 15.08.2025 eine Fachinformation<sup>1</sup> herausgegeben.
- Stichwortverzeichnis: Ersatzloser Entfall.

---

<sup>1</sup> [20250815-VDV\\_Fachinfo\\_zu\\_FV-NE.pdf](#)

## ENTWURF B23

Stand B22	Änderung im Rahmen B23	Begründung
<p><b>§ 2a</b></p> <p><b>Verhalten bei Gefahr</b></p> <p>(1) Wenn das Betriebspersonal erkennt, dass eine Gefahr droht, muss es in eigener Verantwortung umsichtig und entschlossen alles tun, um die Gefahr abzuwenden oder zu mindern. Die nächste erreichbare Betriebsstelle ist zu verständigen.</p> <p>(2) Wer Kenntnis von einer drohenden Gefahr erhält, meldet dies unverzüglich dem Fahrdienstleiter   Zugleiter und an sonstige benachbarte Betriebsstellen mit dem Wortlaut: „Betriebsgefahr, alle Fahrten sofort anhalten! Ich wiederhole: Betriebs- • gefahr, alle Fahrten sofort anhalten! Hier (Tätigkeit und Name des • Meldenden, Ortsangabe und/oder Zugnummer)“. Alle Bediensteten, denen eine solche Gefahr bekannt wird, halten die Zug- und Rangierfahrten an, sofern nicht die Gefahr durch das Anhalten vergrößert wird.</p>	<p>[Ändern]</p> <p>(2) Wer Kenntnis von einer drohenden Gefahr erhält, meldet dies unverzüglich dem Fahrdienstleiter   Zugleiter mit dem Wortlaut  <i>„Mayday, mayday, mayday, alle Fahrten zwischen (Zugmeldestelle/Zuglaufstelle) und (Zugmeldestelle/Zuglaufstelle) / in (Betriebsstelle Name) sofort anhalten!</i>  <i>Ich wiederhole: Mayday, mayday, mayday, alle Fahrten zwischen (Zugmeldestelle/Zuglaufstelle) und (Zugmeldestelle/Zuglaufstelle) / im Bahnhof (Name) sofort anhalten!</i>  <i>Hier (Tätigkeit und Stelle des Meldenden/Bezeichnung des Arbeitsplatzes) / Hier Zug (Nummer)“.</i></p> <p>oder</p> <p><i>„Mayday, mayday, mayday, Zug (Nummer) sofort anhalten!</i>  <i>Ich wiederhole: Mayday, mayday, mayday, Zug (Nummer) sofort anhalten!</i></p> <p><i>Alle Bediensteten, denen eine solche Gefahr bekannt wird, halten die Zug- und Rangierfahrten an, sofern nicht die Gefahr durch das Anhalten vergrößert wird.</i></p>	<p>Der Einheitlichkeit des Wortlautes des Notrufes in allen Fahrdienstvorschriften wird eine hohe Bedeutung zugemessen.</p> <p>Es wird somit in der FV NE für den Wortlaut des Notalauftrages die Einheitlichkeit mit dem Wortlaut des Notalauftrages der Ril. 408 (wieder-)hergestellt. Dazu werden die hier dargestellten Änderungen umgesetzt.</p> <p><u>Hinweis:</u>  <i>Die Ril. 408 hat eine spezielle Regelung für „Streckenfernsprecher“ (Unterpunkt a) in Ril. 408.2581). Dieser Sachverhalt wird in der FV-NE nicht aufgenommen, da die Anzahl der Anwendungsfälle sehr gering ist.</i></p> <p><u>Hinweis:</u>  <i>Für Mitarbeiter, die nur nach FV-NE arbeiten, ist somit – in Zusammenhang mit der vorgesehenen „Ausnahmegenehmigung Nr. 249“ zur Ril. 408 – der neue Wortlaut (2) ab 12/2026 verpflichtend.</i></p> <p><u>Hinweis:</u>  <i>Für Mitarbeiter, die auch im Bereich der Ril. 408 eingesetzt werden, ist der neue Wortlaut ab 12/2025 anzuwenden. Sie müssen jedoch auch den bisherigen Wortlaut kennen.</i></p>

Stand B22	Änderung im Rahmen B23	Begründung
	<p><b>Zu § 9 Schriftliche Befehle für Züge</b></p> <p><b>Sachlage FV-NE, Stand B 22:</b> Die bisherige Anlage 10 zur FV-NE gibt den vollständigen, bis 12/2025 anwendbaren Befehlsvordruck V408.0411V01 / V408.2411V01 wieder, er ist ergänzt um einige Felder, die für Befehle im Zugleitbetrieb benötigt werden. Dadurch war es bisher möglich, bei Zügen, die übergreifend nach Betriebsverfahren Ril. 408 und FV-NE verkehren, mit nur einem Befehlsblock auszustatten.</p> <p>Die bisherige Anlage 11 zur FV-NE hingegen ist ausschließlich für Strecken im Zugleitbetrieb ohne übergreifende Verkehre geeignet.</p> <p><b>Grundsatz für Anwendung Befehlsvordrucke im Bereich FV-NE ab Stand B 23:</b> Die Erstellung eines Befehlsvordrucks, der den vollständigen neuen, ab 12/2025 gültigen Befehlsvordruck V408.0411V01 / V408.2411V01 umfasst und zusätzlich die Anforderungen des Zugleitbetriebs abbildet, war aus Platzgründen nicht möglich.</p> <p>Es bestehen daher zukünftig für Strecken mit Betrieb nach FV-NE folgende Möglichkeiten, diese sind durch den EBL des EIU in der SbV zu beschreiben:</p> <p><u>Zugmeldebetrieb</u>, Verwendung des Befehlsvordrucks nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ril 408.2411V01 oder</li> <li>- FV-NE, Anlage 11</li> </ul> <p><u>Zugleitbetrieb</u>: Verwendung des Befehlsvordrucks nach FV-NE, Anlage 11.</p> <p><b>Aufbau des Vordrucks Anlage 11 (neu)</b> Der Aufbau und die Nummerierung der einzelnen Felder des Vordrucks nach Anlage 11 (neu) entsprechen dem vollständig neuen, ab 12/2025 gültigen Befehlsvordruck V408.0411V01 / V408.2411V01. Im Bereich der FV-NE voraussichtlich nicht benötigte Felder aus den Befehlsvordruck V408.0411V01 / V408.2411V01 wurden nicht übernommen. Die für den Zugleitbetrieb benötigten Befehle sind nun neu in der Nummerngruppe ab Befehl 51 eingruppiert.</p> <p><b>Ausstattung des Zugpersonals mit Befehlsvordrucken.</b> Die Verantwortung zur Ausrüstung des Zugpersonals mit den erforderlichen Befehlsvordrucken ist Aufgabe des EVU. Es berücksichtigt dabei die Festlegungen in der SbV.</p>	

Stand B22	Änderung im Rahmen B23	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p><b>Schriftliche Befehle für Züge</b></p> <p><b>Ausfertigung Anlage 10 Anlage 11</b></p> <p>(1) Für schriftliche Befehle an Züge wird der Vordruck nach Anlage 10 verwendet, soweit der EBL des EIU keine andere Festlegung getroffen hat.</p> <p style="text-align: center;">Der EBL des EIU kann die Verwendung des Befehls nach Anlage 11 anordnen.</p> <p>Die Befehle sind fortlaufend, beginnend mit 101, zu nummerieren. Die Nummer wird in das Feld „Übermittlungscode“ eingetragen. Sie sind jedoch auch dann zu befolgen, wenn sie in anderer schriftlicher Form erteilt werden. Befehle, die unmittelbar oder durch Boten an das Zugpersonal ausgehändigt werden, fertigt der Fahrdienstleiter   Zugleiter oder der örtliche Betriebsbedienstete</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mehrfach aus. Es dürfen mehrere Befehle auf einem Vordruck erteilt werden, wenn diese in der vorgegebenen Reihenfolge auszuführen sind. Der Befehl darf dem Zugpersonal nur übermittelt werden, wenn der Zug hält und das Zugpersonal den Standort gemeldet hat. Der Befehl wird nur einfach ausgefertigt, wenn sein Wortlaut dem Zugpersonal oder einem Betriebsbediensteten fermündlich übermittelt wird. Dieser schreibt den Befehl aus, unterzeichnet ihn nach Richtigbefund durch den Fahrdienstleiter   Zugleiter oder örtlichen Betriebsbediensteten mit dessen Namen und fügt seinen eigenen Namen mit dem Vermerk „i. A.“ (im Auftrag) hinzu.</li> </ul> <p>Ist der Vordruck ausnahmsweise nicht vorhanden, muss das Zugpersonal den Wortlaut des Vordrucks anwenden.</p>	<p>[ändern: Rot neu bzw. gestrichen. Schwarz: unverändert.]</p> <p>(1) Für schriftliche Befehle an Züge wird nach Festlegung des EBL des EIU der Vordruck nach Ril 408.2411V01 oder Anlage 11   Anlage 11 verwendet. Der EBL des EIU kann andere Festlegungen treffen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Der EBL des EIU kann die Verwendung des Befehls nach Anlage 11 anordnen.</b></p> <p>Die Befehle sind fortlaufend, beginnend mit 101, zu nummerieren. Die Nummer wird in das Feld „eindeutige Kennung“ eingetragen. <b>Der EBL des EIU kann andere Festlegungen zur Nummerierung der Befehle treffen.</b></p> <p><b>[nur linke Spalte]</b></p> <p>Der EBL des EIU kann die Ausfüllanleitung   nach Ril 408.2411A01 einführen.</p> <p><b>Sie sind jedoch auch dann zu befolgen, wenn sie in anderer schriftlicher Form erteilt werden.</b></p> <p>Befehle, die unmittelbar oder durch Boten an das Zugpersonal ausgehändigt werden, fertigt der Fahrdienstleiter   Zugleiter oder der örtliche Betriebsbedienstete mehrfach aus. <b>[Zeilenschaltung neu]</b></p> <p><b>[Randstichwort neu:] mehrere Befehle auf einem Vordruck</b></p> <p>Es dürfen mehrere Befehle auf einem Vordruck erteilt werden, wenn diese in der vorgegebenen Reihenfolge auszuführen sind. Der Befehl darf dem Zugpersonal nur übermittelt werden, wenn der Zug hält und das Zugpersonal den Standort gemeldet hat. Der Befehl wird nur einfach ausgefertigt, wenn sein Wortlaut dem Zugpersonal oder einem Betriebsbediensteten fermündlich übermittelt wird.</p> <p><b>Dieser schreibt den Befehl aus, unterzeichnet ihn nach Richtigbefund durch den Fahrdienstleiter Zugleiter oder örtlichen Betriebsbediensteten mit dessen Namen und fügt seinen eigenen Namen mit dem Vermerk „i. A.“ (im Auftrag) hinzu.</b></p> <p>Das Zugpersonal oder ein Betriebsbediensteter schreibt den Befehl aus.</p> <p>Dabei wird der Name des Triebfahrzeugführers (Feld V) nur eingetragen, wenn der Befehl ausgehändigt wird. Der</p> <p>Nach Wiederholung und Richtigbefund durch den Fahrdienstleiter   Zugleiter oder der örtliche Betriebsbedienstete trägt das Zugpersonal oder ein Betriebsbediensteter Datum (Feld B) und aktuelle Uhrzeit (Feld Y) und die übermittelte Eindeutige Kennung ein.</p> <p><b>[Randstichwort neu:] Befehlsübermittlung in anderer Form</b></p> <p><b>[Satz einfügen]</b></p> <p>Befehle sind auch dann zu befolgen, wenn sie in anderer schriftlicher Form erteilt</p>	<p>Der EBL des EIU legt fest, welcher Befehlsvordruck auf der jeweiligen Infrastruktur Anwendung findet. Es wird dabei im Zugmeldebetrieb die Möglichkeit eröffnet, den Vordruck nach Anlage 11 oder als Alternative den Vordruck nach Ril 408.2411V01 einzuführen. Im Zugleitbetrieb ist die Einführung des Vordrucks nach Anlage 11 der Regelfall. Abweichende Regelungen sind möglich.</p> <p>Der EBL des EIU kann ergänzend die Verwendung des Vordrucks nach Ril 408.2411A01 einführen.</p> <p>Aufgrund des geänderten Aufbaus des Befehlsvordrucks werden die Regeln zum Ausfüllen geändert.</p>

Stand B22	Änderung im Rahmen B23	Begründung
<p>(2) Wenn Befehle ausgehändigt werden, bescheinigt der Zugführer • <b>Aushändigung</b> den Empfang, vermerkt den Erhalt im Fahrbericht und übergibt • den Befehl dem Triebfahrzeugführer. Der Zugführer und der Trieb- • fahrzeugführer stimmen sich über die Erledigung der angeordneten • Aufgaben ab.</p> <p>Wenn kein Fahrbericht geführt wird, trifft der EBL des EVU eine an- • dere Regelung.</p> <p>(2a) Der Triebfahrzeugführer hat den erhaltenen Befehl im Führer- • <b>Aufbewahrung</b> stand sichtbar aufzubewahren und ihn dem Triebfahrzeuggleiter bekannt zu geben.</p> <p>(2b) Bei Wechsel des Triebfahrzeugs oder bei Personalwechsel ist • <b>Übergabe</b> sicherzustellen, dass der ablösende Triebfahrzeugführer den noch • <b>des Befehls</b> gültigen Befehl erhält und der ablösende Zugführer über den Inhalt • des Befehls unterrichtet ist.</p> <p>(2c) Ausgeführte Befehle sind durchzukreuzen und wegzulegen. • <b>ausgeführte</b> • <b>Befehle</b></p> <p>(3) Der Fahrdienstleiter   Zugleiter oder örtliche Betriebs- bedienstete darf einen Befehl nur durch einen anderen Befehl zurückziehen. Dieser Befehl muss die laufende Nummer des zurückzuziehenden Befehls nennen. Wenn er mehrere Befehle auf einem oder mehreren Vordrucken erteilt hatte, muss er alle Befehle zurückziehen. Der Fahrdienstleiter   Zugleiter erteilt dem Zugführer den Befehl 14.35. Der Zugführer muss den Befehl 14.35 auf dem zurückzuziehenden Befehl ausfertigen und hierzu den zweiten Unterschriften teil der Rückseite verwenden. Anschließend muss er den zurückgezogenen Befehl durchkreuzen. Die Bestimmungen (2) und (4) gelten sinngemäß.</p> <p>(4) Die Ausfertigung und das Zurückziehen der Befehle ist in Spalte „Meldungen und Vermerke“ des Zugmeldebooks des Belegblatts oder Meldebuchs für den Zugleiter zu vermerken.</p>	<p>werden.</p> <p>Ist der <b>vom EBL des EIU angeordnete</b> Vordruck ausnahmsweise nicht vorhanden, muss das Zugpersonal den Wortlaut des Vordrucks anwenden.</p> <p>[ändern]</p> <p>(2) Bei Aushändigung eines Befehls trägt der Triebfahrzeugführer – nach Festlegung des EBL des EIU – der Zugführer bei Empfang des Befehls seinen Namen in Feld V ein und bestätigt die Entgegennahme des Befehls mit seiner Unterschrift. Der Zugführer und der Triebfahrzeugführer stimmen sich über die Erledigung der angeordneten Aufgaben ab.</p> <p>Wenn <b>kein</b> ein Fahrbericht geführt wird, vermerkt der Zugführer den Erhalt des Befehls im Fahrbericht. <b>trifft der EBL des EVU eine andere Regelung.</b></p> <p>[Randstichwort korrigieren:] <b>Aufbewahrung</b> [(2a) bis (2c) unverändert.]</p> <p>[Randstichwort ändern:] <b>Befehl widerrufen</b></p> <p>(3) Der Fahrdienstleiter   Zugleiter oder örtliche Betriebsbedienstete darf einen Befehl nur durch einen anderen Befehl <b>widerrufen</b>. Dieser Befehl muss die laufende Nummer des <b>widerrufenen</b> Befehls nennen. Wenn er mehrere Befehle auf einem oder mehreren Vordrucken erteilt hatte, muss er alle Befehle <b>widerrufen</b>.</p> <p>Der Fahrdienstleiter   Zugleiter erteilt dem Zugführer den Befehl <b>4 14.35 auf einem neuen Vordruck</b>. Der Zugführer fertigt <b>muss</b> den Befehl <b>4 14.35 auf einem neuen Vordruck aus - dem zurückzuziehenden Befehl ausfertigen und hierzu den zweiten Unterschriften teil der Rückseite verwenden</b>. Anschließend muss er den <b>zurückgezogenen widerrufenen</b> Befehl durchkreuzen.</p> <p>Die Bestimmungen (2) und (4) gelten sinngemäß.</p> <p>[Randstichwort ändern:] <b>Vermerk über Ausfertigung und Widerruf Zurückziehen</b> (4) Die Ausfertigung und <b>das der Widerruf Zurückziehen</b> der Befehle ist in Spalte „Meldungen und Vermerke“ des Zugmeldebooks des Belegblatts oder Meldebuchs für den Zugleiter zu vermerken.</p>	<p>Der Satz zur Befolgung des Befehls, wenn er ohne Verwendung des Befehlsformulars ausgefüllt wird, wird innerhalb des Absatzes 1 etwas nach hinten verlagert (Bisher § 9 (1) Satz 6). Dieser Satz ist im Übrigen so formuliert, dass er auch die Anwendung des Verfahrens „elektronische Befehlsübermittlung“ abdeckt.</p> <p>Die Regeln bei Aushändigung des Befehls werden an den Aufbau des neuen Befehlsvordrucks angepasst. Der EBL des EIU hat festzulegen, ob der Befehl an den Zugführer erteilt wird.</p> <p>Die Begrifflichkeit „zurückziehen eines Befehls“ wird durch „einen Befehl widerrufen“ ersetzt. Die Regeln hierzu werden an den neuen Befehlsvordruck angepasst.</p>
<b>Anlage 10</b>	[Änderung] (bleibt frei)	Anlage 10 entfällt. In der FV-NE wird nur noch ein Befehlsformular geführt. Siehe oben, § 9.
<b>Anlage 11</b>	[Änderung] Neuer Vordruck - hier ab Seite 8 abgedruckt.	Anlage 11 ist vollständig neu gefasst. Weiteres dazu siehe oben zu § 9.

Stand B22	Änderung im Rahmen B23	Begründung
<b>Anlage 13</b> <p><b>Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen</b></p> <p><b>Betriebsgefahr</b> (18) Wenn ein Schrankenwärter von der Unbefahrbarkeit eines Streckenabschnittes oder einer drohenden Gefahr Kenntnis erhält, gibt er an die dem unbefahrbaren Abschnitt benachbarten Betriebsstellen oder an den Zugleiter und an die benachbarten Wärter an Bahnübergängen die Meldung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Betriebsgefahr, alle Fahrten sofort anhalten! Ich wiederhole: Betriebsgefahr, alle Fahrten sofort anhalten!“ Hier (Tätigkeit und Name des Meldenden, Ortsangabe).</li> </ul> <p>Die Meldung ist zuerst in der Richtung zu geben, aus der auf dem unbefahrbaren Abschnitt der nächste Zug zu erwarten ist. Schrankenwärter, die diese Meldung oder sonst Kenntnis von einer drohenden Gefahr bekommen, halten alle Eisenbahnfahrzeuge an.</p>	<p><b>Randstichwort: Betriebsgefahr Nothaltauftrag</b></p> <p>(18) Wenn ein Schrankenwärter von der Unbefahrbarkeit eines Streckenabschnittes oder einer drohenden Gefahr Kenntnis erhält, gibt er an die dem unbefahrbaren Abschnitt benachbarten Betriebsstellen oder an den Zugleiter und an die benachbarten Wärter an Bahnübergängen die Meldung:</p> <p style="color: red;">„Mayday, mayday, mayday, alle Fahrten zwischen (Zugmeldestelle/Zuglaufstelle) und (Zugmeldestelle/Zuglaufstelle) / in (Betriebsstelle Name) sofort anhalten!</p> <p style="color: red;">Ich wiederhole: Mayday, mayday, mayday, alle Fahrten zwischen (Zugmeldestelle/Zuglaufstelle) und (Zugmeldestelle/Zuglaufstelle) / im Bahnhof (Name) sofort anhalten!</p> <p style="color: red;">Hier (Tätigkeit und Stelle des Meldenden/Bezeichnung des Arbeitsplatzes) / Hier Zug (Nummer)“.</p> <p>oder</p> <p style="color: red;">„Mayday, mayday, mayday, Zug (Nummer) sofort anhalten!</p> <p style="color: red;">Ich wiederhole: Mayday, mayday, mayday, Zug (Nummer) sofort anhalten!</p> <p style="color: red;">Alle Bediensteten, denen eine solche Gefahr bekannt wird, halten die Zug- und Rangierfahrten an, sofern nicht die Gefahr durch das Anhalten vergrößert wird.</p> <p style="color: red;">[weiter unverändert].</p>	<p>Es wird in der FV NE für den Wortlaut des Nothaltauftrages die Einheitlichkeit mit dem Wortlaut des Nothalteauftrages der Ril. 408 (wieder-)hergestellt. Die Änderung hier entspricht der Änderung in § 2a.</p>
<b>Anlage 14</b> <p><b>B. Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen</b></p> <p><b>Betriebsgefahr</b> (9) Wenn ein Streckenwärter oder Rottenaufsichtsbediensteter von der Unbefahrbarkeit eines Streckenabschnittes oder einer drohenden Gefahr Kenntnis erhält, gibt er an die dem unbefahrbaren Abschnitt benachbarten Betriebsstellen oder an den Zugleiter und an die benachbarten Wärter an Bahnübergängen die Meldung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Betriebsgefahr, alle Fahrten sofort anhalten! Ich wiederhole: Betriebsgefahr, alle Fahrten sofort anhalten!“ Hier (Tätigkeit und Name des Meldenden, Ortsangabe).</li> </ul>	<p><b>Randstichwort: Betriebsgefahr Nothaltauftrag</b></p> <p>(9) Wenn ein Streckenwärter oder Rottenaufsichtsbediensteter von der Unbefahrbarkeit eines Streckenabschnittes oder einer drohenden Gefahr Kenntnis erhält, gibt er an die dem unbefahrbaren Abschnitt benachbarten Betriebsstellen oder an den Zugleiter und an die benachbarten Wärter an Bahnübergängen die Meldung:</p> <p style="color: red;">„Mayday, mayday, mayday, alle Fahrten zwischen (Zugmeldestelle/Zuglaufstelle) und (Zugmeldestelle/Zuglaufstelle) / in (Betriebsstelle Name) sofort anhalten!</p> <p style="color: red;">Ich wiederhole: Mayday, mayday, mayday, alle Fahrten zwischen (Zugmeldestelle/Zuglaufstelle) und (Zugmeldestelle/Zuglaufstelle) / im Bahnhof (Name) sofort anhalten!</p> <p style="color: red;">Hier (Tätigkeit und Stelle des Meldenden/Bezeichnung des Arbeitsplatzes) / Hier Zug (Nummer)“.</p> <p>oder</p>	<p>Es wird in der FV NE für den Wortlaut des Nothaltauftrages die Einheitlichkeit mit dem Wortlaut des Nothalteauftrages der Ril. 408 (wieder-)hergestellt. Die Änderung hier entspricht der Änderung in § 2a.</p>

<b>Stand B22</b>	<b>Änderung im Rahmen B23</b>	<b>Begründung</b>
	<p>„Mayday, mayday, mayday, Zug (Nummer) sofort anhalten! Ich wiederhole: Mayday, mayday, mayday, Zug (Nummer) sofort anhalten!</p> <p>Alle Bediensteten, denen eine solche Gefahr bekannt wird, halten die Zug- und Rangierfahrten an, sofern nicht die Gefahr durch das Anhalten vergrößert wird.</p> <p>[weiter unverändert].</p>	
Stichwortverzeichnis	<p>[Änderung]</p> <p>(bleibt frei)</p>	<p>Das Stichwortverzeichnis entfällt. Es wird heute mit der elektronischen Suchfunktion gearbeitet. Der Nutzen des Stichwortverzeichnisses ist daher deutlich gesunken. Hingegen ist der Aufwand zur konsistenten Pflege und Aktualisierung des Stichwortverzeichnisses sehr hoch.</p> <p>Die Seiten 160-175 können in einem Druckstück verbleiben. Auf Seite 160 ist dann handschriftlich einzutragen: „Das Stichwortverzeichnis ist nicht aktuell gepflegt.“ Falls die Seiten 161-175 ausgeheftet werden, ist der Text auf Seite 160 durchzustreichen und mit dem Wort „entfallen“ zu kennzeichnen.</p>

# Entwurf neuer Befehl FV-NE Anlage 11

Hinweise: Aufbau des Vordrucks Anlage 11 (neu)

Der Aufbau und die Nummerierung der einzelnen Felder des Vordrucks nach Anlage 11 (neu) entsprechen dem vollständig neuen, ab 12/2025 gültigen Befehlsvordruck V408.0411V01 / V408.2411V01.

Im Bereich der FV-NE voraussichtlich nicht benötigte Felder aus den Befehlsvordruck V408.0411V01 / V408.2411V01 wurden nicht übernommen.

Die für den Zugleitbetrieb benötigten Befehle sind nun neu in der Nummerngruppe ab Befehl 51 eingruppiert. Dabei wurde die Reihenfolge Befehl 53-54-55 (ehemals 23.1-23.2-23.3) aus Gründen der Chronologie bei Verwendung eines einzigen Vordrucks geändert:

Der Weisung, insbesondere bei einer Kreuzungsverlegung, eine zusätzliche Zuglaufmeldung in einer Zlmst zu geben, kann chronologisch der Entfall der Zuglaufmeldung an der folgenden Zlmst folgen. Ebenso kann dieses in umgekehrter Reihung bei einer Kreuzungsverlegung der Fal sein: erst Entfall von Zlm, dann neue Zlm.

Ebenso könnte in dieser Reihenfolge immer noch die Weisung chronologisch abgewickelt werden, in einer Zlmst für den eigenen Zug (Bef. 53) wie für einen anderen Zug (Bef. 55) eine Zlm abzugeben.

Die Gründe werden auf den Umschlagseite des Befehlsblocks abgedruckt (Seite 2+4), dies entspricht der aktuellen Praxis in den Befehlsblöcken der Anlage 10 FV-NE.

Das finale Layout folgt nach der Branchenbeteiligung (Stellungnahmeverfahren).

A Zugnummer von C Standort des Zuges  
 E Anzahl der Vordrucke D Standort des Anweisenden

**1  Vorbeifahrt am Signal** darf vorbeifahren am Signal

1.10 und 1.11.1 km / 1.11.2 Signal, Betriebsstelle  
 und 1.12.1 km / 1.12.2 Signal, Betriebsstelle  
 und 1.13.1 km / 1.13.2 Signal, Betriebsstelle

Zusätzliche Anweisungen

x.96 [Freitext]

**2  Weiterfahren nach Vorbeifahrt**

Zusätzliche Anweisungen

x.96 [Freitext]

**4  Widerruf eines Befehls**

Befehl 4.10 4.11 eindeutige Kennung wird widerrufen

**5  Fahren mit Geschwindigkeitsbeschränkung**

Geschwindigkeitsbeschränkung x.41 zwischen/in x.42.1 km/h und x.43 Betriebsstelle  
 von x.44 Betriebsstelle bis x.47.1 km / x.47.2 Signal x.48.1 km / x.48.2 Signal

Zusätzliche Anweisungen

x.96 [Freitext]

**6  Fahren auf Sicht**

Fahren auf Sicht [und]  Geschwindigkeitsbeschränkung 6.40 x.41 x.42.1 km/h  
 zwischen/in und x.43 Betriebsstelle von x.44 Betriebsstelle bis x.47.1 km / x.47.2 Signal x.48.1 km / x.48.2 Signal

Strecke aus folgendem Grund prüfen x.90 Ergebnis melden an x.91 [Freitext] x.92 [Freitext]

Zusätzliche Anweisungen x.95

x.96 [Freitext]

**8  BÜ sichern**

muss halten vor BÜ zwischen/in und x.43 Betriebsstelle in 8.50 und und x.44 Betriebsstelle 8.51.1 km 8.52.1 km 8.53.1 km

und und und und darf weiterfahren, wenn BÜ gesichert ist 8.54.1 km 8.55.1 km 8.56.1 km

**9  Fahren mit eingeschränkter Fahrstromversorgung**

Eingeschränkte Fahrstromversorgung zwischen/in 9.40 und x.43 Betriebsstelle

x.44 Betriebsstelle x.47.1 km / x.47.2 Signal x.48.1 km / x.48.2 Signal

Einschränkung der Fahrstromversorgung signalisiert  ja [oder]  nein

9.67 9.68

Fahren mit gesenktem Stromabnehmer 9.70  Fahren mit ausgeschaltetem Hauptschalter 9.75

**21  Einfahrt / Weiterfahrt**

darf in/auf der 21.10 21.11 Betriebsstelle 21.12 21.13  
 einfahren [oder]  weiterfahren

**22  Ausfahrt aus dem Bf/Bft**

darf aus dem 22.10 22.11 Bf / 22.12 Bft ausfahren

**29  Weiterfahrt mit höchstens 40 km/h**

muss bis zum Erkennen der Stellung des nächsten Hauptsignals mit höchstens 40 km/h fahren 29.30

**31  Rangieren über Ra 10 oder Einfahrweiche**

darf im 31.10 31.11 Bf / 31.12 Bft auf Einfahrgleis aus Richtung

31.13 Betriebsstelle 31.14 31.15 über  Signal Ra 10 [oder]  Einfahrweiche

31.16 Nr. Einfahrweiche 31.17 Uhrzeit hinaus bis rangieren

**95  Zusätzliche Anweisungen**

muss bei Annäherung an den BÜ/RÜ Signal Zp 1 geben und BÜ/RÜ schnellstens räumen, 95.20 wenn erstes Fahrzeug Straßenmitte/RÜ-Mitte erreicht hat

muss Personen am und im Gleis durch Signal Zp 1 warnen und anhalten, wenn Personen 95.30 das Gleis nicht verlassen

muss bei Annäherung an den Bahnsteig Signal Zp 1 geben 95.40

PZB in/am 95.50 95.51 km / 95.52 Signal, Betriebsstelle 95.53 95.54  ständig wirksam  unwirksam

muss folgende Anweisungen beachten

95.95

95.96 [Freitext]

V Name Triebfahrzeugführer

B Datum

Y Uhrzeit

W Name Anweisender

Z Eindeutige Kennung

Befehle 32 - 95

A Zugnummer C Standort des Zuges / Standort der Rangierabteilung

von

E Anzahl der Vordrucke

D Standort des Anweisenden

**32  Anhalten**

- muss anhalten vor  
32.10 32.11 Stelle vor der anzuhalten ist
- hält vor Trapeztafel  
32.20 32.21 vor Betriebsstelle

**51  Kreuzen/Überholen**

- kreuzt mit  
51.10 51.11 Zug 51.12 in Bahnhof 51.13 anstatt Bahnhof
- kreuzt nicht mit  
51.20 51.21 Zug 51.22 in Bahnhof 51.23 anstatt Bahnhof
- überholt  
51.30 51.31 Zug 51.32 in Bahnhof 51.33 anstatt Bahnhof
- wird überholt von  
51.40 51.41 Zug 51.42 in Bahnhof 51.43 anstatt Bahnhof

**52  Einfahren**

- fährt als erster Zug ein in  
52.10 52.11 Gleis 52.12
- mit vE
- fährt als zweiter Zug ein  
52.20 52.21 Gleis 52.22
- mit vE

**53  Zuglaufmeldung 1**

- gibt die Ankunftsmeldung ab  
für  
53.10 53.11 in Zuglaufmeldestelle 53.12 53.13 Zug
- den eigenen Zug
- stellt die Fahranfrage  
für  
53.20 53.21 in Betriebsstelle 53.22 53.23 Zug
- den eigenen Zug
- gibt die Verlassensmeldung ab  
für  
53.30 53.31 in Zuglaufmeldestelle 53.32 53.33 Zug
- den eigenen Zug

**54  Verzicht auf Zuglaufmeldung**

- muss keine Ankunftsmeldung Fahranfrage Verlassensmeldung
- 54.10 54.11 in
- 54.12 54.13 abgeben.
- 54.20 Zuglaufmeldestelle

**55  Zuglaufmeldung 2**

- gibt die Ankunftsmeldung ab für  
55.10 55.11 in Zuglaufmeldestelle 55.12 55.13 den eigenen Zug Zug
- stellt die Fahranfrage für  
55.20 55.21 in Betriebsstelle 55.22 55.23 den eigenen Zug Zug
- gibt die Verlassensmeldung ab für  
55.30 55.31 in Zuglaufmeldestelle 55.32 55.33 den eigenen Zug Zug

**56  Vorsichtige Einfahrt**

- fährt in ein mit vE.  
56.10 56.11 Betriebsstelle

**95  Zusätzliche Anweisungen**

- muss bei Annäherung an den BÜ/RÜ Signal Zp 1 geben und BÜ/RÜ schnellstens räumen,  
95.20 wenn erstes Fahrzeug Straßenmitte/RÜ-Mitte erreicht hat
- muss Personen am und im Gleis durch Signal Zp 1 warnen und anhalten, wenn Personen  
95.30 das Gleis nicht verlassen
- muss bei Annäherung an den Bahnsteig Signal Zp 1 geben  
95.40

PZB in/am  ständig wirksam  unwirksam

95.50 95.51 km / 95.52 Signal, Betriebsstelle 95.53 95.54

muss folgende Anweisungen beachten

95.95

95.96 [Freitext]

V Name Triebfahrzeugführer

B Datum

Y Uhrzeit

W Name Anweisender

Z Eindeutige Kennung

Grund Nr.	Anlass	v in km/h	Grund Nr.	Anlass	v in km/h
10	Gleis kann besetzt sein	FaS	29	Mängel am Oberbau	)*
11	Personen im Gleis / Kinder am Gleis	FaS	30	Verdacht auf Oberleitungsschäden (auch im benachbarten Gleis)	FaS
12	Fahrzeuge im Gleis	FaS	31	Verdacht auf Unwetterschäden (Erdrutsch, Sturmschäden etc.)	FaS
13	Mehrere Sperrfahrten unterwegs	FaS	32	Verdacht auf Eiszapfen im Tunnel	FaS
14	Einfahrt in ein Stumpfgleis	30	33	PZB-Streckeneinrichtung gestört (gilt nicht bei Anzeigeführung)	50
15	Einfahrt in ein teilweise besetztes Gleis, nur teilweise befahrbare Gleise oder besonders kurzes Stumpfgleis	20	34	Weichen außer Abhängigkeit von Signalen	50
16	Kein Durchrutschweg	30	35	Weiche mit HV 73 ohne Sperrvorrichtung gesichert	5
17	Auf der Strecke ruht die Arbeit	50	36	Heißläuferortungsanlage / Festbremsortungsanlage gestört	200
18	Reisezug muss ausnahmsweise über Güterzuggleise fahren	40	37	Warnung von Reisenden auf Bahnsteigen nicht möglich	)*
19	Bahnübergang nicht ausreichend gesichert	20	38	Reisende nicht über Bahnsteigänderung informiert	FaS
20	Spurrillen nicht von Eis und Schnee befreit	30	39	Engstelle für LÜ-Sendungen	10
21	Reisendenübergang nicht gesichert	5	40	Eingeschränkte Tragfähigkeit der Bahnanlagen bei Schwerwagen	)*
22	Bauarbeiten	)*	41	Spitzensignal unvollständig	40
23	Unbefahrbare Stelle im gesperrten Gleis	FaS	42	Windwarnung	80
24	Zustand nach Bauarbeiten	)*	43	Schwungfahrschnitt	140
25	Arbeitsstelle nicht benachrichtigt	FaS			
26	Niedrigere Geschwindigkeit gegenüber La	)*			
27	Beschäftigte im gesperrten Gleis	20 FaS			
28	Verdacht auf Mängel am Oberbau	25 FaS			

FaS = Auftrag zum Fahren auf Sicht

)\* = unterschiedliche Geschwindigkeitsvorgaben